

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT,
ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokolle der Sitzungen vom 27.03.2025 und 23.04.2025: Annahme

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 2. Kommunale Verwaltungssanktionen: Bezeichnung einer sanktionierenden Beamtin

FINANZEN

Punkt 3. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2025 an die Sportvereine der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2025 an die Amateurkunstvereinigungen und die Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2025 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2025 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 7. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2025 an die Bibliotheken

Punkt 8. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung

Punkt 9. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung

Punkt 10. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung

Punkt 11. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung

Punkt 12. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung

Punkt 13. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung

Punkt 14. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung

Punkt 15. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung

Punkt 16. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Gutachten

Punkt 17. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2024: Gutachten

Punkt 18. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2025: Gutachten

Punkt 19. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2025: Billigung

Punkt 20. ÖSHZ Büllingen: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung

WEGEWESEN

Punkt 21. Zurverfügungstellung von Rinnsteinen

VERKEHRSREGELUNGEN

- Punkt 22. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Anlegen eines Fußgängerüberweges im Gerberweg in KRINKELT

UMWELT

- Punkt 23. Unterstützung der Maßnahmen des Flussvertrags AMEL-RUR

SCHULWESEN

- Punkt 24. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2025-2026

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 25. Ankauf einer Parzelle in ANDLERMÜHLE von Herrn René HAEP zwecks Eigentumsregulierung
- Punkt 26. Geländetausch in KREWINKEL zwischen den Eheleuten Gerard und Anita KIRENSTHELEN und der Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 27. Rückkauf der Parzelle gelegen in LANZERATH (Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1k³) aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ von Herrn Frédéric JARDON

INTERKOMMUNALE und GESELLSCHAFTEN

- Punkt 28. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 10.06.2025: Stellungnahme
- Punkt 29. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 12.06.2025: Stellungnahme
- Punkt 30. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 17.06.2025: Stellungnahme
- Punkt 31. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 18.06.2025: Stellungnahme
- Punkt 32. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 26.06.2025: Stellungnahme
- Punkt 33. Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien GmbH: Bestellung eines Vertreters in das Wohnungsvergabekomitee

FRAGEN

- Punkt 34. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokolle der Sitzungen vom 27.03.2025 und 23.04.2025: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 14.01.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass die vollständigen Protokolle der Sitzungen vom 27.03.2025 und 23.04.2025 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung stehen und dass keine Bemerkungen zu diesen Protokollen vorgetragen wurden;

NIMMT den Wortlaut der Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 27.03.2025 und 23.04.2025 **AN**, welche anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet werden.

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 2. Kommunale Verwaltungssanktionen: Bezeichnung einer sanktionierenden Beamtin (D.K.Nr. 581, 583 und 637)

DER RAT;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988, insb. Artikel 119bis und 135;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insb. Artikel 35;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 1, §§2 und 4;

Aufgrund des Teils VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches mit dem Titel Suche, Feststellung, Verfolgung, Bestrafung und Abhilfemaßnahmen bei Umweltverstößen, insbesondere Artikel D.157;

Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Artikel 66;

In Erwägung der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen der Provinz LÜTTICH bearbeitet werden;

In Erwägung, dass Frau Annick MARAITE, die im Rahmen eines befristeten Vollzeitvertrags eingestellt wurde; einen Master in Kriminologie besitzt und im Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen eingesetzt ist, die Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgabe einer sanktionierenden Beamtin auszuüben;

Aufgrund des Musterabkommens über Verkehrsverstöße, das vom Provinzialrat am 27.05.2010 und vom Gemeinderat BÜLLINGEN am 25.10.2010 genehmigt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.03.2014 über den Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen im Rahmen des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Musterabkommens zum Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen, das vom Provinzialrat am 28.04.2016 und vom Gemeinderat BÜLLINGEN am 05.07.2016 genehmigt wurde;

In Erwägung der günstigen Stellungnahme des Prokurators des Königs vom 12.12.2024;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzialrates vom 20.02.2025 über die Bezeichnung eines Provinzbeamten für die Bereiche kommunale Verwaltungssanktionen, Umwelt und Verkehrswegenetz;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Frau Annick MARAITE wird als sanktionierende Beamtin für die Bereiche kommunale Verwaltungssanktionen, Umwelt und Verkehrswegenetz bezeichnet;

Artikel 2. Dieser Beschluss ist der Provinz LÜTTICH, Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen, zur Kenntnis zu bringen.

FINANZEN

Punkt 3. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2025 an die Sportvereine der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, so wie abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009, am 19.12.2011 und am 04.05.2023;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Sportvereine für das Jahr 2025 auf 29.334,75 € beläuft;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

Nach Durchsicht des Protokolls der Vereinskommision vom 14.05.2025;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2025 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass die Fraktion MfG laut Ratsmitglied ADAMS anregt, dass die Vereine mit eigener Infrastruktur künftig höher bezuschusst werden. Er regt an, den Katasterwert als Basis zu nehmen und den Anteil der Gemeinde an der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug den Vereinen zurückzuzahlen. Er fragt beim Kollegium an bis zum Herbst ein solches Regelwerk in einer Arbeitsgruppe auszuarbeiten, damit ein solcher Zuschuss noch dieses Jahr ausgezahlt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2025 an die Sportvereine werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 29.334,75 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in Euro
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	328,43
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	245,02
3	FC Grün-Weiß Büllingen	3.670,10
4	Honsfelder Sportverein	2.825,56
5	KFC Rocherath	2.507,56
6	KSK Manderfeld	234,59
7	Schachfreunde Wirtzfeld	745,50
8	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.648,31
9	Schützenverein St. Eligius Büllingen	417,06
10	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt	370,14
11	Skiclub Manderfeld	271,09
12	TSV Büllingen	1.730,79
13	TSV Honsfeld	2.533,62
14	TV Manderfeld	3.153,99
15	TSV Rocherath 1970	4.379,10
16	Eifeler Wanderverein Hünningen-Büllingen	338,86
17	Amateurfußballclub Rocherath	208,53
18	Amateurfußballclub Rapid Mürringen	234,59
19	Amateurfußball Manderfeld	234,59
20	Show Dancers	1.636,95
21	Treesche Showdance GVORP	620,37
	TOTAL	29.334,75

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2025 an die Amateurlustvereinigungen und Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurlustvereinigungen, so wie abgeändert am 17.12.2009;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Amateurlustvereinigungen und Karnevalsgesellschaften (Kultur und Folklore) für das Jahr 2025 auf 26.326,05 € beläuft;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

Nach Durchsicht des Protokolls der Vereinskommision vom 14.05.2025;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2025 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass Ratsmitglied HEUZE präzisiert, dass es sich um eine Dotation der DG handelt, die integral an die Vereine weitergereicht wird, ohne dass die Gemeinde einen eigenen Beitrag aus dem Gemeindehaushalt leistet;

In Erwägung, dass Schöffe MIESEN das Dotationssystem erklärt. Da die aktuellen Kriterien schon einige Jahre existieren, zeigt er sich offen für eventuelle Anpassungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2025 an die Amateurlustvereinigungen werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 21.234,09 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in Euro
1	Gesangverein Büllingen	918,66
2	Männergesangverein Eifelklang	1.018,40
3	Gesangverein Honsfeld	834,66
4	Kirchenchor Krewinkel	892,41
5	Gesangverein Manderfeld	1.044,64
6	Gesangverein Wirtzfeld	782,17
7	Canto Allegro Mürringen	1.018,40
8	Melody-Chor Rocherath-Krinkelt	887,16
9	Musikverein Büllingen	1.338,61
10	Musikverein Mürringen	1.364,86
11	Musikverein Hünningen	1.181,13
12	Musikverein Honsfeld	1.154,88
13	Musikverein Wirtzfeld	1.076,14
14	Musikverein Rocherath-Krinkelt	913,41
15	Musikverein Manderfeld	1.307,12
16	Spielmannszug Mürringen	1.517,09
17	Spielmannszug Büllingen	1.023,65
18	Weißensteiner 7	1.023,65
19	Theaterverein Mürringen	1.070,89
20	Theaterverein Hünningen	866,16

	TOTAL	21.234,09
--	--------------	------------------

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2025 an die Karnevalsgesellschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 5.092,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in Euro
1	KG Rocherath-Krinkelt	341,22
2	KG Mürringen	419,96
3	KG Hünningen	341,22
4	KG Büllingen	2.173,28
5	KG Manderfeld	341,22
6	JGV Manderfeld	1.475,10
	TOTAL	5.092,00

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2025 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, der am 09.06.2017 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

Nach Durchsicht des Protokolls der Vereinskommision vom 14.05.2025;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2025 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2025 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.000,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in Euro
1	Verkehrsverein Manderfeld	1.500,00
2	Werbeverein Wirtzfeld	1.000,00
3	VoG Alte Kirche Hünningen	300,00
4	Verschönerungsverein Honsfeld	300,00
5	Verschönerungsverein Rocherath	300,00
6	Dorfverein Holzheim	300,00
7	Interessengemeinschaft Büllingen	300,00
	TOTAL	4.000,00

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2025 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Erwägung, dass verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurlustvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wird;

Nach Durchsicht der durch den Finanzdienst erstellten Aufstellung;

Nach Durchsicht des Protokolls der Vereinskommision vom 14.05.2025;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2025 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2025 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb der Gemeinde werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 6.697,50 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Vereine innerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN	Betrag in Euro
1	Freundschaftsbund der Feuerwehr Büllingen	300,00
2	Junggesellenverein Rocherath-Krinkelt	50,00
3	Junggesellenverein Honsfeld	50,00
4	Junggesellenverein Manderfeld	50,00
5	Junggesellenverein Krewinkel	50,00
6	Junggesellenverein Büllingen	50,00
7	Junggesellenverein Wirtzfeld	50,00
8	Hünninger Jugend VoG	50,00
9	JGFrau Treesche Mädchen	50,00
10	Bund der Pensionierten Honsfeld	200,00
11	Bund der Pensionierten Manderfeld	200,00
12	Frohe Runde Manderfeld	200,00
13	Bund der Pensionierten Hünningen	200,00
14	Bund der Pensionierten Rocherath	200,00
15	Landfrauen Büllingen	270,00
16	Landfrauen Hünningen	270,00
17	Landfrauen Honsfeld	200,00
18	Landfrauen Rocherath-Krinkelt	200,00
19	Landfrauen Mürringen	270,00
20	Landfrauen Wirtzfeld	200,00
21	Geschichtsverein Rocherath-Krinkelt	100,00
22	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
23	Imkerverein St. Vith und Umgebung	100,00
24	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00

25	KLJ Rocherath-Krinkelt	500,00
26	KLJ Wirtzfeld	377,50
27	KLJ Büllingen	442,50
28	KLJ Hünningen	360,00
29	Pfadfinder Manderfeld	422,50
30	KLJ Honsfeld	415,00
31	KLJ Mürringen	495,00
	TOTAL	6.697,50

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2025 an verschiedene Vereine und Vereinigungen außerhalb der Gemeinde werden genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.076,35 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Vereine außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN	Betrag in Euro
1	Förderverein des Archivwesens Eupen (Staatsarchiv)	125,00
2	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
3	Stundenblume	500,00
4	The Spirit of St. Luc	500,00
5	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
6	Blindenhilfswerk St. Vith	0,00
7	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
8	Telefonhilfe: 5.527 Einwohner * 0,05 €	276,35
9	Behindertensportclub der DG	125,00
	TOTAL	2.076,35

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2025 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, so wie abgeändert;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 31.08.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Bibliotheken für das Jahr 2025 auf 14.291,28 € beläuft;

In Erwägung, dass – nach Auswertung der Zuschussanträge 2025 (Tätigkeit 2024) – die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in der Kategorie 3 eingestuft sind;

In Erwägung, dass – nach Auswertung der Zuschussanträge 2025 (Tätigkeit 2024) – die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in der Kategorie 4 eingestuft sind;

Nach Durchsicht des Protokolls der Vereinskommision vom 14.05.2025;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2025 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2025 an die Bibliotheken werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 14.291,28 € setzt sich wie folgt zusammen:

- Bibliothek BÜLLINGEN: 2.933,14 €;
- Bibliothek MÜRRINGEN: 2.933,14 €;
- Bibliothek HÜNNINGEN: 1.685,00 €;
- Bibliothek HONSFELD: 1.685,00 €;
- Bibliothek ROCHERATH: 1.685,00 €;
- Bibliothek WIRTZFELD: 1.685,00 €;
- Bibliothek MANDERFELD: 1.685,00 €;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 8. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN am 28.03.2025 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 07.04.2025 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 24.04.2025 für die Jahresrechnung 2024 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 75.106,43 €;
- auf der Ausgabenseite: 62.006,81 €;
- Überschuss: 13.099,62 €;

In Erwägung, dass durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- E.I. 9: Erhöhung von 1.500,01 € auf 1.500,05 €
- A.I. 2: Erhöhung von 0,00 € auf 102,00 €;
- A.I. 6: Reduzierung von 653,43 € auf 551,43 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 75.106,47 €;
- auf der Ausgabenseite: 62.006,81 €;
- Überschuss: 13.099,66 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD am 12.03.2025 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 14.03.2025 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 24.04.2025 für die Jahresrechnung 2024 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.378,28 €;
- auf der Ausgabenseite: 19.482,82 €;
- Überschuss: 8.895,46 €;

In Erwägung, dass durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- E.II.25: Sonderkollekte: Erhöhung von 0,00 € auf 420,00 €
- E.II.27a: Kapitalanlage: Reduzierung von 9.583,03 € auf 9.163,03 €

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 28.378,28 €;
- auf der Ausgabenseite: 19.482,82 €;
- Überschuss: 8.895,46 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN am 14.02.2025 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 10.04.2025 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 24.04.2025 für die Jahresrechnung 2024 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 31.995,57 €;
- auf der Ausgabenseite: 21.643,27 €;

- Überschuss: 10.352,30 €;

In Erwägung, dass durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- E.II.27a: Erhöhung von 0,00 € auf 3.893,37 €;
- A.I.2: Erhöhung von 51,60 € auf 54,30 €;
- A.III.70: Erhöhung von 3.930,17 € auf 7.823,54 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 35.888,94 €;
- auf der Ausgabenseite: 25.539,34 €;
- Überschuss: 10.349,60 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN am 14.02.2025 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 10.04.2025 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 24.04.2025 für die Jahresrechnung 2024 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.577,24 €;
- auf der Ausgabenseite: 16.402,00 €;
- Überschuss: 7.175,24 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2024 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 23.577,24 €;
- auf der Ausgabenseite: 16.402,00 €;
- Überschuss: 7.175,24 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT am 30.01.2025 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11.03.2025 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 24.04.2025 für die Jahresrechnung 2024 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 44.693,85 €;
- auf der Ausgabenseite: 38.669,43 €;
- Überschuss: 6.024,42 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2024 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT nach Überprüfung durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 44.693,85 €;
- auf der Ausgabenseite: 38.669,43 €;
- Überschuss: 6.024,42 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD am 25.03.2025 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 07.05.2025 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 24.04.2025 für die Jahresrechnung 2024 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 38.907,44 €;
- auf der Ausgabenseite: 34.365,08 €;
- Überschuss 4.542,36 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.I.15a: Reduzierung von 1.352,61 € auf 572,22 €;
- E.II.16: Erhöhung von 0,00 € auf 2.202,57 €;
- E.II.26: Reduzierung von 1.659,28 € auf 1.367,73 €;
- A.I. 3 : Reduzierung von 384,32 € auf 326,24 €;
- A.I.10.: Reduzierung von 100,00 € auf 0,00 €;
- A.I.12: Erhöhung von 0,00 auf 50,00 €;
- A.I.16: Erhöhung von 0,00 € auf 158,80 €;
- A.II.38: Erhöhung von 0,00 € auf 100,00 €;
- A.II.40: Reduzierung von 201,90 € auf 183,05 €
- A.II.42: Reduzierung von 1.560,78 € auf 780,39 €;
- A.II.56: Reduzierung von 2.923,97 € auf 2.920,42 €;
- A.II.61d: Erhöhung von 10,00 € auf 20,00 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 40.038,07 €;
- auf der Ausgabenseite: 33.723,01 €;
- Überschuss 6.315,06 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 10.04.2025 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 24.04.2025 für die Jahresrechnung 2024 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 53.370,79 €;
- auf der Ausgabenseite: 39.388,86 €;
- Überschuss: 13.981,93 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.II.16: Reduzierung von -9.019,33 € auf 0,00 €;
- E.II.27b: Erhöhung von 0,00 € auf 40.000,00 €;
- A.II.27: Reduzierung von 593,50 € auf 560,84 €;
- A.III.62 Erhöhung von 0,00 € auf 9.019,33 €;
- A.III 70: Erhöhung von 0,00 € auf 40.000,00 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 102.390,12 €;
- auf der Ausgabenseite: 88.375,53 €;
- Überschuss: 14.014,59 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 15. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL am 31.03.2025 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 09.04.2025 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 24.04.2025 für die Jahresrechnung 2024 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 13.852,71 €;
- auf der Ausgabenseite: 10.348,28 €;
- Überschuss: 3.504,43 €;

In Erwägung, dass durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- A.I. 3: Reduzierung von 708,70 € auf 664,85 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2024, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 13.852,71 €;
- auf der Ausgabenseite: 10.304,43 €;
- Überschuss: 3.548,28 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 16. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2024: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Kirchenfabrikat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 10.03.2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die Unterlagen am 06.05.2025 bei der Gemeinde BÜLLINGEN eingegangen sind;

In Erwägung, dass das Bistum LÜTTICH am 28.04.2025 ein günstiges Gutachten zur Jahresrechnung 2024 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG erteilt hat;

In Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung der Kirchenfabrik SCHÖNBERG durch den Finanzdienst der Stadt ST. VITH kontrolliert wurde;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Ein günstiges Gutachten zur Jahresrechnung 2024, die der Kirchenfabrikat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 10.03.2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, zu erteilen;

§2 Die Jahresrechnung 2024 weist folgende Beträge auf:

- Einnahmen: 77 513,74 €;
- Ausgaben: 49.548,83 €;
- Überschuss: 27.964,91 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

Punkt 17. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2024: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.12.2017 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 17.07.2017 zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die anerkannten lokalen Religionsgemeinschaften der anerkannten Kulte, deren Einzugsbereich sich über das Gebiet von mehr als einer Gebietskörperschaft erstreckt;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2024, die folgende Beträge aufweist:

- Einnahmen: 52.814,80 €;
- Ausgaben: 28.468,76 €;
- Überschuss: 24.346,04 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein **günstiges** Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2024 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH zu äußern, die nachstehende Beträge aufweist:

- Einnahmen: 52.814,80 €;
- Ausgaben: 28.468,76 €;
- Überschuss: 24.346,04 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- der Stadtverwaltung MALMEDY als billigende Behörde.

Punkt 18. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2025: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 22.11.2024 zur Erstellung eines Gutachtens zum Haushaltsplan der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2025;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 28.04.2025 zu vorliegender Haushaltsplananpassung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein **günstiges** Gutachten zur ersten Haushaltsplananpassung der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2025 zu äußern, die wie folgt abschließt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	37.811,04 €	38.811,04 €
Erhöhung der Kredite	38.803,97 €	38.803,97 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Anpassung	76.615,01 €	76.615,01 €

Artikel 2. Nach dieser Anpassung bleibt der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Gemeindegzuschuss unverändert bei 42,82 €. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am außerordentlichen Gemeindegzuschuss beträgt unverändert 0,00 €;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 4. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 19. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2025: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 22.11.2024 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2025;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2025 am 25.03.2025 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 07.04.2025 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bistum LÜTTICH am 10.04.2025 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 28.04.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 24.04.2025;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird wie folgt genehmigt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	35.943,90 €	35.943,90 €
Erhöhung der Kredite	2.136,42 €	2.136,42 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	38.080,32 €	38.080,32 €

Durch diese Haushaltsabänderung erhöht sich der ordentliche Gemeindegeldzuschuss von 19.977,35 € auf 22.113,77 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 20. ÖSHZ BÜLLINGEN: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2024: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

Der Bürgermeister unterbricht um 20.27 Uhr die Sitzung. Nach den Erläuterungen der Präsidentin des Sozialhilferates, eröffnet der Bürgermeister die Sitzung um 20.29 Uhr.

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 26 § 1 Punkt 2 des Gemeindegeldgesetzes haben sich die Ratsmitglieder Veronika MAUSEN, Vorsitzende des ÖSHZ BÜLLINGEN, sowie Michael SCHMITT und René THEISSEN, Mitglieder des Sozialhilferates, während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Aufgrund des Artikels 89 des Grundgesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfeeinheiten vom 06.07.1976, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegeldgesetzes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfeeinheits BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2024, genehmigt in der Sitzung des Sozialhilferates vom 15.05.2025;

BESCHLIESST einstimmig, die Rechnungsablage 2024 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres 2024

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Festgestellte Anrechte	1.376.167,93 €	33.820,24 €	1.842.186,68 €
Ausgabeverpflichtungen	1.289.201,67 €	33.820,24 €	220.433,07 €
Überschuss Einnahmen	86.966,26 €	0,00 €	1.621.753,61 €
Überschuss Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gemeindegeldzuschuss	325.254,35 €	0,00 €	0,00 €

B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres 2024

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	1.376.167,93 €	33.820,24 €	1.842.186,68 €
Getätigte Ausgaben	1.249.201,67 €	33.820,24 €	220.433,07 €
Überschuss	126.966,26 €	0,00 €	1.621.753,61 €

Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gemeindezuschuss	325.254,35 €	0,00 €	0,00 €

Die Unterlagen werden dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt.

WEGEWESSEN

Punkt 21. Zurverfügungstellung von Rinnsteinen (D.K.Nr. 865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.05.2006 über die Festlegung der angepassten Richtlinien für die Zurverfügungstellung von Rinnsteinen;

In Erwägung, dass es einer Anpassung der Richtlinien bedarf, um Hofbereiche von Vereinsimmobilien, die außerhalb von Bauzonen und entlang von befestigten öffentlichen Straßen liegen, ebenfalls mit Wasserrinnsteinen ausstatten zu können;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf vorherigen schriftlichen Antrag stellt die Gemeinde allen Grundstückseigentümern, die den Hofbereich auf privatem und / oder öffentlichen Gelände vor einem Gebäude innerhalb der Bauzone befestigen wollen, Wasserrinnen oder Wasserrinnen mit Bordstein kostenlos zur Verfügung, wenn diese entlang einer befestigten öffentlichen Straße liegen; diese Handhabung gilt ebenfalls für Hofbereiche von Vereinsimmobilien, auch wenn diese außerhalb der Bauzone liegen;

Artikel 2. Die Rinnsteine werden sowohl entlang von Gemeindestraßen als auch von Regionalstraßen zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Pro Gebäude werden höchstens 30 Meter Rinnen bewilligt, sollten mehr Steine gebraucht werden, können diese zum Selbstkostenpreis von der Gemeinde erworben werden. Die Gemeinde legt fest, welche Steine an der gegebenen Stelle entlang des kommunalen Wegenetzes verlegt werden dürfen. Die wallonische Regionalstraßenverwaltung (SPW) legt fest, welche Steine an der gegebenen Stelle entlang des Regionalstraßennetzes verlegt werden dürfen;

Artikel 4. Die Antragsteller verpflichten sich:

- a) mit der Gemeinde mindestens 10 Tage im Voraus einen Termin zu vereinbaren, damit diese die Lieferung der Steine rechtzeitig einplanen kann;
- b) die Verlegung der Steine nach den Richtlinien des Dienstes für öffentliche Arbeiten entlang kommunaler Straßen bzw. der wallonischen Regionalstraßenverwaltung (SPW) entlang von Regionalstraßen innerhalb einer Frist von 6 Monaten durchzuführen;
- c) die Erdarbeiten, das Magerbetonbett von min. 10 cm und das Ausfügen der Steine zu übernehmen;
- d) die Lücke zwischen der Wasserrinne und der Straße mit Magerbeton bis auf – 6cm aufzufüllen; das eventuell erforderliche Ausschneiden und die Reparatur der Straßendecke erfolgt durch den Gemeindedienst entlang kommunaler Straßen bzw. durch die wallonischen Regionalstraßenverwaltung (SPW) entlang von Regionalstraßen;
- e) eine Fläche von 1,20 m Breite ab Wasserrinne so anzulegen, dass sie – ob auf öffentlichem oder privatem Eigentum – als Gehweg bzw. Bürgersteig genutzt werden kann; hierbei muss auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass diese Fläche kein zu großes Gefälle aufweist;
- f) dafür Sorge zu tragen, dass das Regenwasser der Straße und des Hofbereichs in einen Graben oder einen Kanal geleitet wird; ist dies nicht möglich, muss gegebenenfalls das Einverständnis des Nachbarn eingeholt bzw. eine vom Gemeinderat genehmigte Lösung gefunden werden;
- g) während der Arbeiten die Baustelle vorschriftsmäßig zu sichern, ohne in irgendeiner Form die Verantwortung oder die Haftung der Gemeinde in Anspruch nehmen zu können;
- h) für die Ausleihe der Verlegezange eine Kautions von 50,00 € zu stellen;
- i) eventuelle zusätzlich festgelegte Bedingungen, die sich nach erfolgter Überprüfung des Antrages durch den Technischen Bediensteten der Gemeinde bzw. durch die wallonische

Regionalstraßenverwaltung (SPW) auf Grund der besonderen Lage vor Ort ergeben, zu erfüllen;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 22. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Anlegen eines Fußgängerüberweges im Gerberweg in KRINKELT (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 über die allgemeine Verordnung der Verkehrspolizei über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege;

Aufgrund des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17.07.2018, verschiedene Maßnahmen ergreifend im Bereich Beschäftigung, Weiterbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovationen, Digitaltechnik, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transport, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwirtschaft, lokale Behörden und Wohnungswesen;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 14.03.2019 zur Durchführung des Dekretes vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Verordnungen bezüglich der öffentlichen Verkehrswege und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, den Erlass der wallonischen Regierung vom 08.10.2009 über die Übertragung von Befugnissen an den wallonischen öffentlichen Dienst abändernd;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 und seiner Anhänge, welche die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen für das Anbringen von Straßenbeschilderungen festlegt;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 10.04.2019 über die ergänzenden Verordnungen und die Übernahme der Verkehrszeichen;

Nach Durchsicht des Antrags eines Bürgers auf Anlegen eines Fußgängerüberweges zur Erhöhung der Schulwegsicherheit in KRINKELT im Gerberweg;

In Erwägung, dass die zuständigen Inspektoren des Büros für Verkehrssicherheit der Polizeizone EIFEL laut ihrem Gutachten vom 03.12.2024 mit dem Anlegen eines Fußgängerüberweges zur Erhöhung der Schulwegsicherheit in KRINKELT auf Höhe des Gebäudes, Gerberweg 9 einverstanden sind, jedoch unter der Bedingung, dass ein Bürgersteig vom Grundstück Gerberweg 10 bis zum geplanten Fußgängerüberweg angelegt wird;

In Erwägung, dass unser Vorschlag auf Anlegen eines Fußgängerüberweges auf Höhe des Gebäudes Gerberweg 9 laut Gutachten Nr. 2025-106078 vom 17.03.2025 vom Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung „Mobilität und Infrastruktur“ gutgeheißen wurde und sich der ÖDW der Meinung der Polizeizone EIFEL anschließt und zur Bedingung macht, dass ein Bürgersteig vom Grundstück Gerberweg 10 bis zum geplanten Fußgängerüberweg angelegt wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Ortschaft KRINKELT wird auf Höhe des Gebäudes Gerberweg 9 ein Fußgängerüberweg angelegt;

Artikel 2. Die unter Artikel 1 getroffene Maßnahme wird für die Verkehrsteilnehmer durch weiße, parallel zur Straßenachse verlaufende Streifen gemäß Artikel 76.3 des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 gekennzeichnet;

Artikel 3. In der Ortschaft KRINKELT wird ab der Kreuzung Mürringer Weg – Gerberweg in Richtung des zu schaffenden Fußgängerüberweges ein Bürgersteig mit einer Mindestbreite von 1,50 m angelegt;

Artikel 4. Die vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Beamten der Direktion für sanfte Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr zwecks Billigung unterbreitet;

Artikel 5. Nach Erhalt dieser Billigung wird diese, zusammen mit vorliegendem Erlass, gerichtet an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts in EUPEN,
- den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

UMWELT

Punkt 23. Unterstützung der Maßnahmen des Flussvertrags AMEL-RUR (D.K.Nr. 637.2)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG Flussvertrag AMEL-RUR vom 24.03.2025;

In Erwägung der finanziellen Unsicherheit, in der sich der Flussvertrag derzeit befindet;

In Erwägung der positiven Stellungnahmen des Verwaltungsorgans, das die 16 Gemeinden des Einzugsgebiets vereint, sowie der Generalversammlung des Vereins Flussvertrag Amel vom 12.03.2025;

In Erwägung der positiven Stellungnahme des Begleitkomitees der Konvention EEE (Exotische invasive Arten) vom 20.03.2025;

In Erwägung der positiven Ergebnisse, die durch den Flussvertrag zum Nutzen aller erzielt wurden;

In Erwägung, dass Inventarisierungsmaßnahmen der Gewässer, Überwachung von Problempunkten, Unterstützung beim Management invasiver exotischer Pflanzen, Hilfe im Rahmen von Resilienzmaßnahmen gegen Überschwemmungen sowie die Risikokultur für unsere Gemeinde unerlässlich sind;

In Erwägung, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, dass die durch den Flussvertrag durchgeführten Missionen fortgesetzt, die Arbeitsplätze des geschulten Personals gesichert werden und das Fachwissen über die Gewässer erhalten bleibt;

In Erwägung, dass die durch den Flussvertrag gesammelten Informationen für die Gemeindeverwaltung sowie für den öffentlichen Dienst der Wallonie von Bedeutung sind;

In Erwägung der zentralen Rolle des Flussvertrags an der Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Dienst der Wallonie und der Gemeindeverwaltung;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Wallonische Regierung um die Fortsetzung der Basisförderung für den Flussvertrag AMEL zu bitten, unter Beibehaltung der Indexierung und dies auf struktureller Basis;

Artikel 2. Die Wallonische Regierung um die Fortsetzung der für den Flussvertrag vorgesehenen „Überschwemmungs“-Förderung zu bitten und dies auf struktureller Basis;

Artikel 3. Die Wallonische Regierung um die Fortsetzung der für den Flussvertrag vorgesehenen Förderung „Invasive exotische Arten“ zu bitten und dies auf struktureller Basis;

Artikel 4. Die Wallonische Regierung um die notwendige finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Missionen des Flussvertrags zu ersuchen;

Artikel 5. Sollte die Wallonische Regierung die Kosten nicht übernehmen, wird die Gemeinde BÜLLINGEN aufgrund ständig steigender Kosten und Aufgaben nicht an deren Stelle treten und keine zusätzlichen Kosten übernehmen;

Artikel 6. Diese Resolution, nach ihrer Genehmigung, den zuständigen regionalen Instanzen und dem betreffenden regionalen Verwaltungsdienst zu übermitteln.

SCHULWESEN

Punkt 24. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2025-2026 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 40, 57, 58 (abgeändert per Dekret vom 05.05.2014 und 06.05.2019) und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Aufgrund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung des Schulkalenders sowie des Kalenders für das akademische Jahr 2025-2026 vom 05.12.2024;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2025-2026 zwei zusätzliche freie Tage festlegen kann;

Aufgrund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2025-2026 werden die schulfreien Tage wie folgt festgelegt:

Schulzentrum BÜLLINGEN (Mosaikschule Büllingen, Gemeindeschule Honsfeld, Schulgemeinschaft Mürringen-Hünningen): Montag, 10.11.2025 und Freitag, 15.05.2026;

Schulzentrum MANDERFELD

- Clara-Viebig-Schule Manderfeld: Montag, 22.09.2025 und Freitag, 15.05.2026;
- Narzissenschule Rocherath-Krinkelt: Freitag, 15.05.2026 und Montag, 29.06.2026;
- Gemeindeschule Wirtzfeld: Montag, 10.11.2025 und Freitag, 15.05.2026;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 25. Ankauf einer Parzelle in ANDLERMÜHLE von Herrn René HAEP zwecks Eigentumsregulierung (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 10.10.2024 von Herrn René HAEP, wohnhaft in Atzerath 35, 4780 ST. VITH, mit welchem dieser seine Privatparzelle gelegen in ANDLERMÜHLE, Gemarkung 9, Flur C, Nr. 240h der Gemeinde BÜLLINGEN zum Erwerb anbietet, zwecks Eigentumsregulierung;

In Erwägung, dass es sich bei der o.e. Parzelle um einen Zufahrtsweg zu den sogenannten „Zollhäusern“ handelt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN es angesichts der angefragten Eigentumsregulierung es für angebracht hält, die betroffene Parzelle gelegen in ANDLERMÜHLE, Gemarkung 9, Flur C, Nr. 240h (mit der Größe von 782 m²) zum symbolischen Euro zu erwerben, um somit die Situation zu regulieren: ab dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung werden die Unterhaltsarbeiten an diesem Weg zu Lasten der Gemeinde sein;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben von Herrn René HAEP vom 10.10.2024;
- Einverständniserklärung von Herrn HAEP vom 08.04.2025;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde erwirbt zum symbolischen Euro die 782 m² große Parzelle gelegen in ANDLERMÜHLE, Gemarkung 9, Flur C, Nr. 240h, gehörend Herrn René HAEP, wohnhaft in Atzerath 25, 4780 ST. VITH, zwecks Eigentumsregulierung;

Artikel 2. Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Die zu erwerbende Parzelle wird in das öffentliche Eigentum eingegliedert;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

Punkt 26. Geländetausch in KREWINKEL zwischen den Eheleuten Gerard und Anita KIRENS-THELEN und der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom Mai 2024, mit welchem die Eheleute Gerard und Anita KIRENS-THELEN, wohnhaft in Krewinkel 147, 4760 BÜLLINGEN einen Antrag auf Parzellentausch zwischen ihnen und der Gemeinde BÜLLINGEN stellen;

In Erwägung, dass es sich bei diesem Geländetausch um einen Wegeabspliss der Gemeinde BÜLLINGEN in der Ortschaft KREWINKEL, sowie um die Privatparzelle der Eheleute KIRENS-THELEN, gelegen in KREWINKEL (Gemarkung 8, Flur E, Nr. 196b) handelt (N.B.: der Wegeabspliss ist gelegen zwischen dem Anwesen der Eheleute KIRENS-THELEN und dem Bachlauf „Schmidtsbach“);

In Erwägung, dass bzgl. des zu veräußernden Wegeabsplisses nachstehende Bedingungen festgehalten wurden:

- Der bestehende Wasserschieber, gelegen zwischen der südlichen Seite des zu tauschenden Wegeabsplisses und dem Bachlauf, ist auf dem Vermessungsplan zwar eingetragen, ist jedoch nicht Gegenstand des gegenwärtigen Tauschgeschäftes;
- Obwohl dieser Wasserschieber zurzeit nicht in Betrieb ist, soll er dennoch nicht definitiv stillgelegt werden. Aus diesem Grund wird im notariellen Akt eine Gerechtsame festgeschrieben, welche der Gemeinde und deren Rechtsnachfolger ein Zufahrt-/Zugangsrecht zu diesem Wasserschieber garantiert, und zwar zwecks Überwachung, Unterhalt und Reparatur des Schiebers und seiner Zu- und Abgangsleitungen. Diesbezüglich räumt der neue Besitzer des Wegeabsplisses gleichzeitig eine Dienstbarkeit im Untergrund ein. Das vorerwähnte Fahrt- und Wegerecht ist auf dem o.e. Vermessungsplan in roter Schraffur eingetragen;
- Durch diese Gerechtsame wird die Zufahrt über den zu tauschenden Wegeabspliss bis zum Wasserschieber gewährleistet, und zwar via die westlich vom zu tauschenden Wegeabspliss liegenden zwei Bachübergänge (Brücken);
- Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechtsamen belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen bzw. versetzen lassen, sobald etwaige Verlegungs-, Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind;
- Die hiervor angeführten Gerechtsamen, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger der jetzigen Eigentümer der besagten Parzelle;

In Erwägung, dass die Parzelle Nr. 196b laut Katastermutterrolle Eigentum von Herrn Nicolaus KIRENS, welcher bereits verstorben ist, und den Geschwistern Gerard, Anita und Agnes KIRENS ist;

Nach Durchsicht der Absichtserklärungen der Miteigentümerinnen Frau Anita KIRENS und Frau Agnes KIRENS;

In Erwägung, dass am 10.02.2025 eine Ortsbesichtigung zwischen dem Antragsteller, dem Landmesser und Vertretern des Gemeindegremiums stattgefunden hat zwecks Festlegung des zu erwerbenden Wegeabsplisses und den Bedingungen dieses Tauschgeschäftes;

In Erwägung, dass der Geländepreis gemäß Wertgutachten des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 19.03.2025 auf 25,00 €/m² beträgt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit den Eheleuten Gerard und Anita KIRENS-THELEN, wohnhaft in Krewinkel 147, 4760 BÜLLINGEN, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 07.02.2025 durchführen möchte:

Gelände, welches die Eheleute KIRENS-THELEN von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben:

- Nach erfolgter Deklassierung, der Wegeabspliss angrenzend an die Privatparzellen Gemarkung 8, Flur E, Nr. 193b und 193d, wie er auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 07.02.2025 als LOS 1 in blauer Farbe eingetragen ist, mit einer Größe von 273 m² und zum Gesamtpreis in Höhe von 6.825,00 €;

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von den Eheleuten KIRENS-THELEN erwirbt:

- Privatparzelle gelegen in KREWINKEL, Gemarkung 8, Flur E, Nr. 196b, mit einer Größe von 238 m² und zum Gesamtpreis in Höhe von 5.950,00 €;

In Erwägung, dass die Eheleute KIRENS-THELEN der Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von: 6.825,00 € - 5.950,00 € = 875,00 € zahlen müssen;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben der Eheleute Gerard und Astrid KIRENS-THELEN vom Mai 2024;
- Absichtserklärungen der Miteigentümerinnen Frau Anita KIRENS und Frau Agnes KIRENS;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 07.02.2025;
- Wertermittlungsgutachten des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 19.03.2025;
- Einverständniserklärung der Eheleute KIRENS-THELEN vom 10.04.2025;
- Bekanntmachung des Parzellentauchs;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan.

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: Der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist, und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehenden Geländetausch zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und den Eheleuten Gerard und Astrid THELEN-KIRENS durchzuführen:

Gelände, welches die Eheleute KIRENS-THELEN von der Gemeinde BÜLLINGEN zum Gesamtpreis in Höhe von 6.825,00 € erwerben:

- Der insgesamt 273 m² große Wegeabspliss (Los 1), der nach der Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 8, Flur E, Nr. 423a erhalten hat, wird deklassiert. Das heißt, er wird aus dem öffentlichen Gemeindeseigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt. Dieser Wegeabspliss ist auf dem Vermessungsplan vom 07.02.2025 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe umrandet und grenzt an die Privatparzellen Gemarkung 8, Flur E, Nr. 193b und 193d, der Eheleute Gerard und Astrid THELEN-KIRENS;

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von den Eheleuten KIRENS-THELEN zum Gesamtpreis in Höhe von 5.950,00 € erwirbt:

- Die Parzelle gelegen in KREWINKEL, Gemarkung 8, Flur E, Nr. 196b, mit einer der Größe von 238m²;

Artikel 2. Bei diesem Geländetausch müssen die Eheleute KIRENS-THELEN der Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von: 6.825,00 € - 5.950,00 € = 875,00 € zahlen;

Artikel 3. Hinsichtlich des zu veräußernden Wegeabsplisses wurden nachstehende Bedingungen festgehalten:

- Der bestehende Wasserschieber (gelegen zwischen der südlichen Seite des zu tauschenden Wegeabsplisses und dem Bachlauf) ist auf dem Vermessungsplan zwar eingetragen, ist jedoch nicht Gegenstand des gegenwärtigen Tauschgeschäftes;
- Obwohl dieser Wasserschieber zurzeit nicht in Betrieb ist, soll er dennoch nicht definitiv stillgelegt werden. Aus diesem Grund wird im notariellen Akt eine Gerechtsame festgeschrieben, welche der Gemeinde und deren Rechtsnachfolger ein Zufahrt-/Zugangsrecht zu diesem Wasserschieber garantiert, und zwar zwecks Überwachung, Unterhalt und Reparatur des Schiebers und seiner Zu- und Abgangsleitungen (diesbezüglich räumt der neue Besitzer des Wegeabsplisses gleichzeitig eine Dienstbarkeit im Untergrund ein). Das vorerwähnte Fahrt- und Wegerecht ist auf dem o.e. Vermessungsplan in roter Schraffur eingetragen;
- Durch diese Gerechtsame wird die Zufahrt über den zu tauschenden Wegeabspliss bis zum Wasserschieber gewährleistet, und zwar via die westlich vom zu tauschenden Wegeabspliss liegenden zwei Bachübergänge (Brücken);
- Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechtsamen belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen bzw. versetzen lassen, sobald etwaige Verlegungs-, Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind;
- Die hiervor angeführten Gerechtsamen, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger der jetzigen Eigentümer der besagten Parzelle;

Artikel 4. Die Vermessungskosten sind zu Lasten der Ankäufer, und die notariellen Kosten werden proportional zwischen den Antragstellern und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt;

Artikel 5. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 6. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch die Haushaltsposten 124/76158 und 124/71152 getragen.

Punkt 27. Rückkauf der Parzelle gelegen in LANZERATH (Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1k³) aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ von Herrn Frédéric JARDON (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.08.2019 sowie des notariellen Aktes vom 02.01.2020, mittels derer die Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1k³ (= Baulos Nr. 6 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in Lanzerath, mit einer Größe von 864 m²), an Herrn Frédéric JARDON, damals wohnhaft in 4950 WEISMES, Route des Bains 25A3, zum Gesamtpreis in Höhe von 25.920,00 € veräußert wurde;

In Erwägung, dass Herr Frédéric JARDON mittlerweile in 4960 MALMEDY, Longfaye – Chemin du Vieux Chêne 10 wohnhaft ist;

In Erwägung, dass in Punkt 4 der Verkaufsbedingungen u.a. erläutert wird, dass innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Erwerb der Baustelle der Rohbau zumindest fertiggestellt worden sein muss, da ansonsten die Gemeinde nach Ablauf dieser Frist ein jährliches Bußgeld in Höhe von 500,00 € erhebt;

Nach Durchsicht der E-Mail von Herrn JARDON vom 04.04.2025, mit welcher dieser eine Fristverlängerung um ein Jahr anfragt, jedoch ohne irgendeine Begründung bzw. ein Planungstiming beizufügen;

In Erwägung, dass bis zum heutigen Tag kein Städtebauantrag für diese Parzelle eingereicht wurde;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 14.04.2025, mit welchem die Gemeinde BÜLLINGEN Herrn Frédéric JARDON, wohnhaft in 4960 MALMEDY, Longfaye – Chemin du Vieux Chêne 10, für das Jahr 2025 ein Bußgeld in Höhe von 500,00 € auferlegt, da die vorerwähnte fünfjährige Frist am 01.01.2025 abgelaufen ist und die Verkaufsbedingungen der Erschließung „Alfsang II“ nicht erfüllt wurden;

In Erwägung, dass nun angebracht erscheint, dem Gemeinderat den Rückkauf der Parzelle gelegen in LANZERATH Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1k³ vorzuschlagen;

In Erwägung, dass der Rückkauf im öffentlichen Interesse durchgeführt wird, da es nicht im Ansinnen der Gemeinde war und ist die Parzelle als brachliegendes Investitionsgut zu verkaufen, sondern dass die Gemeinde durch diesen Rückkauf das freie Gelände im Wohngebiet neuen Interessenten anbieten kann, die dort bauen, ihren Wohnsitz anmelden und zur Entwicklung dieser Ortschaft beitragen;

In Erwägung, dass die bestehende Situation nicht auf ein Versäumnis der Gemeinde zurückzuführen ist und dass daher die Verkäuferin die notariellen Aktkosten dieses Rückkaufs tragen muss;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Unterzeichnete Verkaufsbedingungen vom 30.04.2019;
- E-Mail von Herrn JARDON vom 04.04.2025;
- Kollegiumsbeschluss vom 14.04.2025 bzgl. der Auferlegung eines Bußgeldes;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan.

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN kauft die Parzelle gelegen in LANZERATH in der Gemeindeerschließung „Alfsang II“, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1k³, gehörend Herrn Frédéric JARDON, wohnhaft in 4960 MALMEDY, Longfaye – Chemin du Vieux Chêne 10, zum Gesamtpreis in Höhe von 25.920,00 € zurück.

Artikel 2. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betroffene Parzelle hypothekarisch belastet ist. Die Löschung von eventuellen Hypothekenkosten und die anfallenden Aktkosten des Immobiliengeschäftes sind zu Lasten von Herrn Frédéric JARDON;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

INTERKOMMUNALE UND GESELLSCHAFTEN

Punkt 28. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 10.06.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale VIVIAS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 10.06.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 25.11.2024
2. Ernennung der neuen Mitglieder des Verwaltungsorgans
3. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2024
4. Kenntnissnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2024
5. Entlastung des Kommissar-Revisors
6. Entlastung des Verwaltungsorgans
7. Verlängerung des Mandates des Kommissar-Revisor für die Rechnungsjahre 2025, 2026 und 2027
8. Anpassung der Kapitalzeichnung gemäß Artikel 7 der Statuten von Vivias – Interkommunale Eifel
9. Anpassung der Statuten von Vivias – Interkommunale Eifel;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 10.06.2025 zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 25.11.2024
2. Ernennung der neuen Mitglieder des Verwaltungsorgans
3. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2024
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2024
5. Entlastung des Kommissar-Revisors
6. Entlastung des Verwaltungsorgans
7. Verlängerung des Mandates des Kommissar-Revisor für die Rechnungsjahre 2025, 2026 und 2027
8. Anpassung der Kapitalzeichnung gemäß Artikel 7 der Statuten von Vivias – Interkommunale Eifel
9. Anpassung der Statuten von Vivias – Interkommunale Eifel;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 10.06.2025 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen VIVIAS (manuel.hilgers@vivias.be; emmanuelle.pfeiffer@vivias.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 29. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 12.06.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES ASSETS zur ordentlichen Generalversammlung vom 12.06.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Jahresbericht 2024 – einschließlich des Vergütungsberichtes
2. Umbuchung von verfügbaren Rücklagen in nicht verfügbare Einlage und Ad-hoc-Statutenänderung
3. Jahresabschluss per 31.12.2024
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandats im Geschäftsjahr 2024
5. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Geschäftsjahr 2024
6. Statutarische Ernennungen
7. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunalen ORES Assets;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 12.06.2025 der Interkommunale ORES Assets zur Kenntnis:

1. Jahresbericht 2024 – einschließlich des Vergütungsberichtes
2. Umbuchung von verfügbaren Rücklagen in nicht verfügbare Einlage und Ad-hoc-Statutenänderung
3. Jahresabschluss per 31.12.2024
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandats im Geschäftsjahr 2024
5. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Geschäftsjahr 2024
6. Statutarische Ernennungen
7. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 12.06.2025 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen ORES Assets (infosecretariates@ores.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 30. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 17.06.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale FINOST zur ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31.12.2024, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2024
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2024
7. Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft „OHG IPFW“ – Rücknahme
8. Ernennung des Rechnungsprüfers für die Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027
9. Statutarische Ernennungen;

In Erwägung, dass die aufgeführte Tagesordnung durch den Verwaltungsrat bestätigt wurde;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2025 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31.12.2024, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2024
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2024
7. Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft „OHG IPFW“ – Rücknahme
8. Ernennung des Rechnungsprüfers für die Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027
9. Statutarische Ernennungen;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2025 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen FINOST (rene.bauer@finost.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 31. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 18.06.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale IDELUX Umwelt ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale IDELUX Umwelt zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 18.06.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 27.11.2024
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes 2024
3. Bericht über die finanziellen Beteiligungen, Verwaltungsbericht, Jahresbericht des Entlohnungskomitees, Jahresbericht über die Entlohnung des Verwaltungsrates
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2024
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2024)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2024 gemäß Artikel 15 der Satzungen
8. Entlastung der Verwalter
9. Entlastung des Kollegiums der Rechnungsprüfer
10. Erneuerung des Verwaltungsrates
11. Bezeichnung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer
12. Audit: Zur Kenntnisnahme
13. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 18.06.2025 zur Kenntnis und genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 27.11.2024
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes 2024
3. Bericht über die finanziellen Beteiligungen, Verwaltungsbericht, Jahresbericht des Entlohnungskomitees, Jahresbericht über die Entlohnung des Verwaltungsrates
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2024
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2024)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2024 gemäß Artikel 15 der Satzungen
8. Entlastung der Verwalter
9. Entlastung des Kollegiums der Rechnungsprüfer
10. Erneuerung des Verwaltungsrates
11. Bezeichnung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer
12. Audit: Zur Kenntnisnahme
13. Verschiedenes;

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 18.06.2025 wiederzugeben;

Artikel 3. Der Beschluss wird der Interkommunalen IDELUX Umwelt (secretariat.general@idelux.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 32. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 26.06.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale NEOMANSIO zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2024 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31.12.2024
 - des Vergütungsberichts 2024
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Ratifizierung der Ernennung von hinzugewählten Verwaltern infolge freier Posten
5. Satzungsgemäße Wahlen – Neuwahlen zum Verwaltungsrat
6. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 26.06.2025 zur Kenntnis:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2024 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31.12.2024
 - des Vergütungsberichts 2024
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Ratifizierung der Ernennung von hinzugewählten Verwaltern infolge freier Posten
5. Satzungsgemäße Wahlen – Neuwahlen zum Verwaltungsrat
6. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen vom 26.06.2025 wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird der Interkommunalen NEOMANSIO (philippe.dussard@neomansio.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 33. Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien GmbH: Bestellung eines Vertreters in das Wohnungsvergabekomitee (D.K.Nr. 172.205)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 148ter, Absatz 4, der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Wallonischen Gesetzbuchs über nachhaltiges Wohnen;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft 13 Personen zählt;

In Erwägung, dass die Anzahl Mitglieder im Wohnungsvergabekomitee ein Drittel der Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates nicht übersteigen darf;

Nach Durchsicht des Schreibens der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) vom 25.04.2025, ergänzt durch die E-Mail vom 06.05.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Gemeindevertreterin wird in das Wohnungsvergabekomitee Süd bestellt:

Gesellschaft/ Einrichtung	Gremium	Name
Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien GmbH	Wohnungsvergabekomitee Süd	Edith SIMONS

Artikel 2. Das Kollegium wird beauftragt die GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Punkt 34. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindeskollegium

1. Ratsmitglied Thomas MERTENS: Schreiben des Lehrerkollegiums der Narzissenschule ROCHERATH-KRINKELT

Da dieses Schreiben Personalangelegenheiten betrifft, bittet der Bürgermeister dieses Anliegen in der geschlossenen Sitzung zu behandeln.

2. Ratsmitglied Cedric STEFFENS: Brücke Richtung Fanksmühle

Ratsmitglied STEFFENS weist darauf hin, dass die derzeitige Sperrung auf dem Weg in Richtung Fanksmühle nicht optimal positioniert sei. Während auf einer Seite des Weges eine Leitplanke vorhanden ist, fällt die Böschung auf der gegenüberliegenden Seite etwa fünf Meter zum RAVeL hin ab – ohne jegliche Absicherung. Dies stelle insbesondere für Radfahrer sowie Kinder, die auf dieser ungesicherten Seite unterwegs sind, ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Herr STEFFENS bittet daher um eine zeitnahe Begutachtung der Situation mit dem Ziel, die Schutzbarriere entsprechend zu verlegen oder zu ergänzen.

Zudem erkundigt er sich nach dem Stand der Reparaturarbeiten an der Brücke, da deren Instandsetzung sowohl für den Tourismus als auch für die Anwohner von großer Bedeutung sei.

Schöffe PFLIPS erklärt dazu, dass der Service Public de Wallonie (SPW) intensiv an einer Lösung arbeitet. Verschiedene Übergangslösungen seien bereits diskutiert worden. Es müsse nun in Zusammenarbeit mit dem SPW geklärt werden, auf welche Weise und in welchem zeitlichen Rahmen die Umsetzung erfolgen könne.

3. Ratsmitglied Michael SCHMITT: Raumordnung – Gründung eines Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität

Ratsmitglied SCHMITT regt die Gründung eines Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) an. Er sieht in einem solchen Gremium ein sinnvolles Instrument zur Förderung der Bürgerbeteiligung bei raumplanerischen und verkehrsbezogenen Fragestellungen.

Bürgermeister STOFFELS unterstützt diesen Vorschlag und kündigt an, das Thema im Zuge der anstehenden Änderungen des Dekrets zur Raumordnung aufzugreifen und weiterzuverfolgen.

4. Ratsmitglied René THEISSEN: Anschaffung eines Rollstuhlautos

Ratsmitglied THEISSEN regt die Anschaffung eines Rollstuhlautos für die Gemeinde an. Er berichtet, dass sich bereits zwei Personen spontan bereit erklärt haben, sich sowohl um die Reservierung als auch um die technische Einweisung potenzieller Nutzerinnen und Nutzer zu kümmern.

Ratsmitglied SCHMITT schlägt vor, im nächsten Infoblatt eine Umfrage zu veröffentlichen, um den tatsächlichen Bedarf in der Bevölkerung zu ermitteln.

Ratsmitglied THEISSEN weist ergänzend darauf hin, dass Einschränkungen der Mobilität oftmals unerwartet eintreten und der Bedarf an einem solchen Fahrzeug daher auch nur temporär und situationsbedingt entstehen könne. Aus diesem Grund sei es sinnvoll, präventiv über eine entsprechende Anschaffung nachzudenken.

5. Ratsmitglied Frédéric HEUZE: Anmerkung zu Terminfindungen

Ratsmitglied HEUZE bittet um eine bessere Terminkoordination und nennt einige Beispiele:

- 10.06.2025: Einladung der Schulkommission und Generalversammlung der Interkommunalen Vivias
- Seniorendorfhaus Hünningen: Erhalt der Einladung 6 Tage vor Eröffnung
- Themen zum Infoblatt: Meldung innerhalb weniger Tage